



Merkblatt Kindergruppen (Regelgruppe)

Dieses Merkblatt gibt ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen in der Planung und Umsetzung der einzelnen Kindergruppen.

Kantonale Vorgaben:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011

§ 18d «Betreuungsschlüssel»

¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.

Städtische Vorgaben:

Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Verordnung) vom 25. August 2014 (sGS 4.5-1)

Art. 5 «Ziele der Betreuungseinrichtungen»

1 Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

a [...]

b. frühe Förderung und Verbesserung der Chancengerechtigkeit,

c. soziale Integration und Bekämpfung von Armut,

[...]

Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) vom 3. September 2014 (sGS 4.5-1.1) vom 03.09.2014

Art. 12 «Städtischer Beitrag für behinderte Kinder»

¹ Der zusätzliche städtische Beitrag aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands von Kindern mit Beeinträchtigungen beträgt maximal das Doppelte des Maximalbeitrags gemäss Art. 8 bzw. 9 dieses Reglements. *

1a Der Beitrag an den erhöhten Betreuungsaufwand gem. Abs. 1 wird auch für Kinder von Erziehungsberechtigten gewährt, deren maximales Einkommen und Vermögen den Betrag von Art. 15 Abs. 1 Kita-Verordnung übersteigt. *

2 Die Höhe des Beitrags an den erhöhten Betreuungsaufwand gem. Abs. 1 wird aufgrund der Beurteilung durch eine spezialisierte Fachstelle festgelegt. *

1. Richtlinien und Empfehlungen

Bewilligte Platzzahl

Bei der bewilligten Platzzahl handelt es sich um einen jederzeit verbindlichen Maximalwert, nicht um einen Durchschnittswert. Schwach ausgelastete Tage dürfen somit nicht mit überbelegten Tagen kompensiert werden. Eine überbelegte Kindergruppe darf auch nicht mit einer an diesem Tag nicht ausgelasteten weiteren Kindergruppe kompensiert werden. Ausnahmen sind Kinder, die noch in der **Eingewöhnung** sind. Tage, an denen das neue Kind künftig die Kita besuchen wird, müssen zu Beginn der Eingewöhnung bereits frei sein. Da das Kind während der Eingewöhnung die Kita meistens täglich besucht und daher auch an Tagen anwesend ist, an welchen es später die Kita nicht besuchen wird, toleriert die Kitaufsicht an diesen Extertagen eine Überschreitung der Platzzahl um ein Kind. Zu bedenken ist jedoch, dass gerade in der Eingewöhnungsphase ein Kind mit einer zu grossen Kindergruppe überfordert sein könnte. Hier muss das Wohl des Kindes stets im Vordergrund stehen.

Gruppenzusammensetzung

Hinsichtlich einer optimalen Integration von Kindern mit direktem, fremdsprachigem Migrationshintergrund, sollte in der Gruppenzusammensetzung auf eine gute Durchmischung (ausgenommen sind explizite, fremdsprachige Kitas) geachtet werden. Hier stehen Überlegungen hinsichtlich sozialer Durchmischung, Integration und im Wesentlichen die Sprach- und Kulturförderung im Vordergrund.

Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand in der Kita

Der gewichtete Faktor muss höher als eins liegen. Falls keine Diagnose mit Bestimmung des Betreuungsaufwands besteht, sollte die Kitaleitung die Eltern an eine zuständige Abklärungsstelle (KSW / SPZ, HPF, Kinderarzt/in o.ä.) zur Ermittlung des Betreuungsfaktors verweisen. Die Mehrkosten für einen von einer Abklärungsstelle ausgewiesenen erhöhten Betreuungsbedarf werden von der Stadt Winterthur auf Gesuch hin mit einem Faktor von maximal 2 übernommen, falls eine Bestätigung einer ausgewiesenen Fachstelle vorliegt. Eine entsprechende Bestätigung der Abklärungsstelle (Arzt/ Ärztin, Heilpädagogische Früherziehung o.ä) muss beim Erstgesuch und danach jährlich eingereicht werden, um den aktuellen Betreuungsaufwand jeweils neu zu belegen. Die Vorgaben bzgl. die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen mit einem höheren Betreuungsaufwand als Faktor 1,5 oder ab mehr als zwei gleichzeitig betreuten Kindern mit Behinderung/en auf einer Kindergruppe, entnehmen Sie dem Merkblatt [«Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen»](#).

Betreuung von Kitakindern im Kinderhort oder umgekehrt

Die Betreuung von Kinderhortkindern (Kinder, welche den Kindergarten oder die Schule besuchen) in der Kita oder umgekehrt ist in der Regel nicht möglich. Gemäss Art. 18b Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für die Kita und gemäss § 30a Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) für die schulergänzenden Tagesstrukturen wird klar zwischen Kita und Kinderhort unterschieden. In Ausnahmefällen kann die Betreuung von Kindergartenkindern in der Kita bewilligt werden. Dies erfordert entsprechende Ausführungen im pädagogischen Konzept (vgl. dazu Merkblatt [«pädagogisches Konzept»](#)). Kindergartenkinder werden gemäss § 18d Abs. 1 KJHG mit Faktor 1 gewichtet.

Kindergartenkinder, welche die Kita besuchen, werden nicht subventioniert (vgl. Geltungsbereich gemäss Art. 1 der Kita-Verordnung der Stadt Winterthur und Art. 1 Abs. 1 lit. a des Kita-Reglements der Stadt Winterthur über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich). Dies gilt auch, wenn die Kindergartenplätze in der Kita bewilligt wurden.

Belegungsliste

Es wird empfohlen, die eingeschriebenen Kinder in die Planung einzubeziehen. Bei der Kalkulation von Abmeldungen durch kurzfristige Abwesenheiten in Folge von Krankheit o.ä. besteht die Gefahr, dass dies ohne Abmeldungen zu Überbelegungen führen kann. Daher sollte jeweils die Gruppenzusammensetzung so eingeplant werden, dass die bewilligte Platzzahl nicht überschritten wird.